

Terminologie und staatsbürgerliches Wissen.

Dieser zweite Teil enthält Definitionen, die meinen Gedankengang unterstützen und als Basis für meine Rhetorik dienen.

Diese Sammlung ist unerlässlich, da die Definition des Staates und seiner Aufgaben subjektiv ist und sich je nach Quelle, politischen Parteien und insbesondere der Unwissenheit von Internetnutzern ändert!

Terminologie: ist die Gesamtheit der präzise definierten Begriffe in einem bestimmten Fachgebiet. Sie hilft, Missverständnisse zu vermeiden und die Kommunikation zu erleichtern. Ein unscharfes Vokabular ist der Anfang der Fäulnis des Geistes !

Staatsbürgerliches Wissen: umfasst alle Informationen über den Staat und seine Funktionsweise, seine Gesetze sowie die Rechte und Pflichten der Bürger.

Gedacht seit 2001 und geschrieben im Jahr 2026.

Deutsch



Français



Inhaltsverzeichnis

2.1 Private Eigentum und Öffentlichen Sachen.....	3
2.1.1 Private Eigentum.....	3
2.1.2 Öffentlichen Sachen und Öffentlichen Sachen in gemeingebrauch.....	3
2.2 Private und öffentliche Unternehmen, Verwaltung.....	4
2.2.1 Definition des privaten Unternehmens.....	4
2.2.1 Definition des öffentlichen Unternehmens.....	4
2.2.3 Der besondere Fall von Netze.....	5
2.2.4 Der Kompetenzbereich der öffentlichen Verwaltung.....	6
2.3 Glossare für Pars II.....	7

2.1 Private Eigentum und Öffentlichen Sachen

2.1.1 Private Eigentum

Privatgrundstücke und Immobilien sind solche, die laut Gesetz nicht Staatseigentum sind.

Privateigentum ist die Grundlage von Freiheit und Demokratie!

Aus diesem Grund muss die heimliche Enteignung von Privateigentum unter dem Deckmantel der Umwelt, des Tierschutzes, der Natur, des Erbes, der Sicherheit oder der Kultur usw. aufhören.

Der Staat, abgesehen von Justiz und Polizei, darf sich nicht in die Angelegenheiten oder das Privatleben der Einwohner einmischen!

2.1.2 Öffentlichen Sachen und Öffentlichen Sachen in gemeingebrauch.

Die öffentliche Sachen umfasst alle Grundstücke, Gebäude und Mobilien⁽¹⁾, die dem Staat (Bund, Kantonen und Gemeinden) gehören.

⁽¹⁾Bezeichnet materielle Güter, die von einem Ort zum anderen bewegt oder verbracht werden können (bewegliche Vermögensgegenstände). Bezeichnet immaterielle Güter, die vom Gesetz als bewegliches Vermögen behandelt werden (Forderungen, Hypotheken usw.) (Larousse/DE).

Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch sind Sachen, die der Allgemeinheit (jedermann) kostenlos zum Gebrauch zur Verfügung stehen.

(Flüsse, Wälder, Parks, Straßen, Parkplätze, Spielplatz, Pissoir usw.)

Bürger und Staat bestimmen den öffentlichen Raum!

Es ist ein nichtkommerzieller Raum der Freiheit (ohne Ausschweifungen), der Begegnung, des Spiels, der Entspannung, der für das Wohlbefinden und das Savoir-vivre unerlässlich ist!

Der öffentliche Raum steht im Gegensatz zum privaten Eigentum!

Um zu verhindern, dass der öffentliche Raum in den privaten Bereich eindringt, muss der Staat ihn proportional zur Bevölkerungszahl vergrößern oder die Einwanderung begrenzen!

Hinweis: Während der Ausdruck "öffentlicher Sachen" in den Gesetzbüchern zwischen den Kantonen in der Welschland relativ homogen ist, deutet eine gründliche Lektüre darauf hin, dass die Anwendung "sehr" kantonal ist. Dies gilt auch für die Kantone der Deutschschweiz, wobei sich die Wahrnehmung des Staates von den Westschweizern etwas unterscheidet. Ich lade Sie ein, die untenstehenden Links zu konsultieren, um sich eine Meinung zu bilden.

[«5 Minuten Jus»](#) ; [espace public GE](#) ; [Staat Freiburg](#) ; [État de Fribourg](#)

2.2 Private und öffentliche Unternehmen, Verwaltung.

2.2.1 Definition des privaten Unternehmens.

Ein privates Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er steht im Wettbewerb mit anderen privaten Unternehmen. Er hat mehrere Auftragsgeber / Kunden.
2. Er kann ihre Kundschaft frei wählen.
3. Er bezieht ihr Einkommen aus ihrer privaten Tätigkeit, vorzugsweise ohne Subventionen einer öffentlichen Hand.
4. Er kann bankrottgehen (nicht wie z. B. UBS)
5. Sie sollte kein de facto (Microsoft) oder gesetzliches Monopol haben (z. B. Krankenversicherung)
6. Er wird aus privatem Kapital finanziert.
7. Er arbeitet im legalen Rahmen.
8. Er ist frei, ihre Tätigkeit nach eigenem Ermessen zu beenden.

2.2.1 Definition des öffentlichen Unternehmens

1. Er steht keiner Konkurrenz gegenüber und konkurriert auch nicht mit privaten Unternehmen. Er hat Benutzer, die keine andere Wahl haben!.
2. Er garantiert, dass jedermann ihre Dienstleistungen gleichberechtigt nutzen können. Das Gegenteil wird Günstlingswirtschaft genannt.
3. Er bezieht ihre Einkünfte aus den vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwangsabgaben wie Steuern, Abgaben und Gebühren.
4. Er kann nicht bankrottgehen, sie hat eine Pflicht zur Kontinuität! (Wasser-, Straßennetz usw.)
5. Er hat ein Monopol, das dem vom Gesetzgeber vorgesehenen oder de facto Recht unterliegt. (z. B. Wasser- und Straßennetz)
6. Er wird von der Statt finanziert.
7. Er arbeitet innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen rechtlichen Rahmens, den der Gesetzgeber nach eigenem Ermessen ändern kann.
8. Nur der Gesetzgeber kann seine Tätigkeit beenden!

2.2.3 Der besondere Fall von Netze.

Die Netze (Wasser, Strom, Kommunikation, Straßen) sind ein besonderer Fall. Der Wettbewerb kann nicht funktionieren wegen fehlende alternative. Dies unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches oder privates Unternehmen handelt.

Was vielen Menschen nicht bewusst ist: Sie sind nicht an ein Netz angeschlossen, sondern daran gefesselt!

In der Praxis betrachtet: Man kann nicht zwei oder mehr „physische“ Verbindungen zu verschiedenen Netze haben, um den Wettbewerb auszunutzen.

Das gleiche gilt für kabelgebundenes oder mobiles Internet, Sie benötigen einen Serviceanbieter! Und Sie können nicht wissen, wer hinter diesem Lieferanten steht, derselbe kann unter verschiedenen Namen handeln, um die Illusion von Konkurrenz zu erwecken und den Kunden zu rupfen!

Grüner Strom ist ein offensichtlicher Humbug . Sobald der Strom in das Netz eingespeist wird, wird es unmöglich, ihn von anderen Quellen zu unterscheiden. Sie sind gezwungen, dem Wortlaut der Rechnung zu vertrauen.

2.2.4 Der Kompetenzbereich der öffentlichen Verwaltung

- 1. In der staatlichen Hierarchie steht die Verwaltung an dritter Stelle, nach den Bürgern und dem Gesetzgeber.
Die Bürger sind nicht der Verwaltung zu Dank verpflichtet, sondern es ist die Verwaltung, die den Bürgern dient.**
2. Die Verwaltung setzt die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers um. Sie tut dies mit den geringeren Kosten und Sorgfalt.
3. Ihre Hauptaufgabe ist die Umsetzung des öffentlichen Interesses. Sie unterscheidet sich vom privaten Sektor durch ihre auf dem öffentlichen Recht beruhende Arbeitsweise, die Betriebskontinuität und die Gleichheit der Benutzer. .
4. Die öffentliche Verwaltung finanziert sich im Wesentlichen durch vom Gesetzgeber vorgesehene Zwangsabgaben wie Steuern, Abgaben und Gebühren.
5. Die Verwaltung bzw. der Staat sind Inhaber unabdingbarer Hoheitsrechte, die weder übertragen noch geteilt oder in Frage gestellt werden dürfen. Diese Rechte sind: die Anwendung der Rechts, die Justiz, die Polizei, die Gefängnisse und das Militär.
- 6. Eine öffentliche Verwaltung, die wie ein privates Unternehmen handelt, ist eine mafiöse Organisation.**

2.3 Glossare für Pars II

1. **Kontinuität, Betriebskontinuität** : Ein Grundsatz, der die Behörden oder Unternehmen verpflichtet, den regelmäßigen und ununterbrochenen Betrieb ihrer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.
2. **zu Dank verpflichtet sein** : Es drückt aus, dass man jemandem für eine Hilfe oder einen Gefallen dankbar ist und sich moralisch schuldig fühlt. (Larousse)
3. **Öffentliche Verwaltung**. Die öffentliche Verwaltung, sei es auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene, ist der ausführende Teil des Staates (Exekutive), der öffentliche Aufgaben erfüllt, Gesetze umsetzt und Dienstleistungen für Bürger erbringt.
4. **Öffentlicher Dienst**: Tätigkeit, die direkt von der öffentlichen Verwaltung oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt wird, um Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erbringen (Bildung, Gesundheit, Verkehr, Justiz, Polizei usw.).
5. **Gesetzgeber**. Eine von den Bürgern gewählte Behörde, die die Befugnis hat, Gesetze zu erlassen oder aufzuheben und die öffentliche Verwaltung und vor allem ihren Budget kontrolliert. (Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Grossrat, Nationalrat und Ständerat).
6. **Bürger**: eine Person, die in dem Staat, zu dem sie gehört, bürgerliche und politische Rechte genießt, insbesondere das Wahlrecht (im Gegensatz zu Ausländern). (Larousse)
7. **Jedermann**: Bezeichnet alle Personen, die sich dauerhaft oder vorübergehend in der Schweiz aufhalten.
8. **Kunde**: Eine Person / Firma, die von einem Unternehmen gegen Bezahlung Waren oder Dienstleistungen erhält. (Larousse)
9. **Benutzer**: Person, die eine Dienstleistung nutzt, insbesondere einen öffentlichen Dienst, oder den öffentlichen Raum nutzt. (Larousse)
10. **Staat**: Eine politische Gesellschaft innerhalb eines durch Grenzen definierten Territoriums, die von einer institutionalisierten Gewalt regiert wird. (Auszug aus Larousse)